



Livländische

F o r s c h u n g e n

von

Dr. Eduard Winkelmann.

Riga.

Druck von W. F. Häcker.

1868.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 6. Februar 1868.

Sonderabdruck aus dem 2. u. 3. Hefte des XI. Bandes der Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Ehst- und Kurlands.

I n h a l t.

	Seite
I. König Philipp von Deutschland und Bischof Albert von Livland	5
II. Seit wann gab es einen Bischof von Dorpat?	14
III. Falsche Reichsurkunden für Hermann, Bischof von Dorpat	19
IV. Ergänzungen zu den Regesten des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena	24
V. Verfassungsentwicklung der Stadt Riga im ersten Vierteljahrhunderte ihres Bestehens	25
Anhang	38



1.

Livländische Forschungen

von

Dr. E. Winkelmann.

Die Mehrzahl der nachfolgenden Untersuchungen ist in dem von mir an der Dorpater Universität geleiteten historischen Practicum entstanden, indem ich genöthigt wurde einzelne Fragen, welche den Theilnehmern gleichsam als Uebungsstücke dienten, auch meinerseits näher ins Auge zu fassen. Nicht immer konnten sie vollständig gelöst werden; aber auch die schärfere Herauskehrung des Schwierigen und Unlöslichen dürfte vielleicht von einigem Werthe sein.

I.

König Philipp von Deutschland und Bischof Albert von Livland.

(Vorgelesen in der Jahresversammlung der Gesellschaft am 6. Dec. 1866.)

Obwohl das zweimalige Zusammentreffen des Bischofs Albert von Livland mit dem deutschen Könige Philipp von Schwaben schon einmal von *K. H. v. Busse* in den *Mittheilungen Bd. VIII. S. 87—94* abgehandelt worden ist, wird eine neue Erörterung schon aus dem Grunde nicht überflüssig sein, weil einerseits der Verfasser die Schwierigkeiten, welche einer Lösung entgegenstehen, wenig beachtet hat, andererseits aber gerade die Stellen in der

Chronik Heinrich's von Lettland, welche hier in Betracht kommen, durch den *Codex Zamoscianus* wesentlich verbessert worden sind.

A.

Die Zeit des ersten Zusammentreffens des Bischofs Albert mit dem Könige Philipp, welches in Magdeburg stattfand ¹⁾, kann aus den deutschen Quellen ²⁾, wie *Hansen* erkannt hat, nicht mit Sicherheit bestimmt werden, da diese gerade in Betreff des Hoftags zu Magdeburg schwanken. Nur so viel lässt sich aus einer Combination der einzelnen Nachrichten finden, dass der Hofstag wahrscheinlich zu Weihnachten 1199 sich versammelt hat. Man muss also versuchen, ob sich die Zeit desselben allein aus der livländischen Quelle mit Sicherheit ergibt.

Es heisst in der *Chronik Heinrich's von Lettland* ³⁾: Anno Domini 1198 venerabilis Albertus . . . in episcopum consecratur. Für unsere Untersuchung kommt es zunächst gar nicht darauf an, welche Jahresrechnung hier der Autor gebraucht habe: die Weihe Albert's fällt entweder in das Ende des Jahres 1198 oder in den Anfang von 1199 — in beiden Fällen ist der Sommer, der auf diese Weihe folgt und von dem *Heinrich* weiter erzählt: Post consecrationem estate proxima Gothlandiam vadit, der Sommer des Jahres 1199. Es bestimmt sich hiermit auch die Zeit der folgenden Begebenheiten: Inde per Daciam transiens munera regis Canuti et ducis Woldemari et Absolonis archiepiscopi recipit, und endlich stellt sich auch die Zeit des Magdeburger Hoftags: Reversus in Teutoniam in natali Domini Magdeburgh plures signat. Ubi

¹⁾ *Heinrich von Lettland III. 4. ed. Hansen S. 68.*

²⁾ *Böhmer, Regesta imperii 1198—1254. S. 7.*

³⁾ *III. 1. S. 66. 68.*

rex Philippus cum uxore coronatur, als Weihnachten 1199 heraus.

Wir haben hier den seltenen Fall, dass ein bedeutender Augenblick der deutschen Reichsgeschichte erst durch das ausdrückliche Zeugniß der livländischen Quelle chronologisch genau bestimmt werden kann. Beiläufig ist zu bemerken, dass der Ausdruck „coronatur“ ein falsches Verständniß in sich schliesst, da Philipp nicht erst damals gekrönt worden ist, sondern nur, wie es bei hohen Festen Sitte war und wie *Walther von der Vogelweide* es schildert „truoc des riches zepter und die kröne“¹⁾ — eine Ceremonie, für welche der technische Ausdruck im Lateinischen „coronatus processit“ ist.

Nun erzählt der livländische Annalist weiter, dass Bischof Albert dort zu Magdeburg sich einen Rechtsspruch zu Gunsten der Livlandsfahrer ausgewirkt habe²⁾: Et coram eodem rege in sententia queritur, si bona in Lyvoniā peregrinantium sub tuitione pape ponantur, sicut eorum, qui Jerosolimam vadunt. Responsum vero est, ea sub protectione apostolici comprehendi, qui peregrinationem Lyvonie in plenariam peccaminum remissionem iniungens vie coequavit Jerosolimitane. Dies kann sich nur auf die päpstliche Bulle beziehen, welche kurz vorher am 5. Oct. 1199 zu Gunsten der Livlandsfahrer erlassen worden ist³⁾; in dieser wird aber die Fahrt nach Livland keineswegs dem Zuge ins heilige Land, sondern nur der Pilgerfahrt nach Rom gleichgestellt, und die Umwandlung des betreffenden Gelübdes zu Gunsten der livländischen Kirche gestattet⁴⁾. *Heinrich von Lettland* hat also entweder den

¹⁾ *Lachm.* 4. *Ausg.* S. 19.

²⁾ *III.* 5. S. 70.

³⁾ *Bunge*, I. nr. XII.

⁴⁾ Nos autem omnibus de partibus vestris, qui sanctorum limina visitare voverunt, praesentium auctoritate concedimus, ut in voti commutatione emissi, in defensionem Livoniensis ecclesiae . . . pro-

wahren Inhalt der päpstlichen Bulle wenig gekannt, vielleicht auch missverstanden, oder er hat — und das ist wahrscheinlicher, weil es auch sonst bei ihm vorkommt — Späteres mit Früherem zusammengeworfen und die päpstliche Bulle vom 12. Oct. 1204¹⁾, welche allerdings jene höhere Gnadé gewährte, mit der vom 5. Oct. 1199 verwechselt.

Damit wird aber auch jener Rechtsspruch selbst zweifelhaft, in dem einen Falle dem Inhalte, in dem andern der Zeit nach. Denn entweder ist sein Inhalt ungenau angegeben und vielmehr der, dass die Güter der Livlandsfahrer ebenso als unter dem Schutze des Papstes stehend angesehen werden sollen, wie die Güter derjenigen, welche eine Pilgerfahrt nach Rom unternommen haben, oder wenn der Inhalt richtig ist und sich auf die zweite Bulle des Papstes bezieht, gehört er in die Zeit eines späteren Zusammentreffens Albert's mit dem Könige Philipp.

B.

Nach *Heinrich von Lettland*²⁾ finden wir Bischof Albert erst im achten Jahre seiner Weihe wieder bei dem Könige Philipp. Der Annalist spricht davon, nachdem er unmittelbar von einer im Winter stattgehabten Sonnenfinsterniss berichtet hat: *Eadem hyme facta est*

cedant. Omnes siquidem, qui ad defendendam Livoniensem ecclesiam duxerint transeundum, sub beati Petri et nostra protectione recipimus

¹⁾ *Bunge, I. nr. XIV*: episcopus postulavit, ut . . . qui voverunt Jerosolimam proficisci permitteremus in Livoniam contra barbaros proficisci, voto in votum commutato. Nos igitur u. s. w. Dieser Bulle fehlt allerdings die Jahresangabe; sie gehört aber frühestens zum Jahre 1204, da Papst Innocenz III. niemals vorher im October datirt hat; Romae apud S. Petrum. Dagegen könnte sie darnach auch aus dem Jahre 1205 oder gar 1206 stammen.

²⁾ *X. 1. S. 94. — 16. 17. S. 110.*

eccliptio solis per magnam horam diei¹⁾). Das achte Jahr Albert's aber läuft, wenn wir mit *Hansen*, *Kunik* und *Bonnell* annehmen, dass er in den ersten Monaten 1199 Bischof geworden sei²⁾, vom Anfange 1206 bis in den Anfang des Jahres 1207, und eine Sonnenfinsterniss im Winter fand in dem Zeitraum von 1202 bis 1208 nur am 28. Febr. 1207 statt³⁾, so dass die beiden Daten, welche *Heinrich* gewährt, vollkommen zu einander stimmen. Nach dieser Sonnenfinsterniss, d. h. also nach dem 28. Februar 1207, traf Albert mit dem Könige zusammen und es freut mich mit solcher Sicherheit, als überhaupt bei dem Fehlen ausdrücklicher Zeugnisse zu erreichen möglich ist, angeben zu können, wo die Zusammenkunft und wann sie stattfand. Der König nämlich war am 21. Januar 1207⁴⁾ und am 9. Februar in Gelnhäusen, am 9. März in Regensburg und zog von hier zum untern Rhein, wo er am 1. April in Sinzig einen Hoftag hielt⁵⁾. In Köln aber feierte er Ostern (22. April), kommt in Urkunden daselbst noch am 6. Mai vor, ist aber am 28. Mai schon in Basel. Vom Bischofe aber heisst es bei *Heinrich*⁶⁾: *Episcopus autem Albertus circuevit in Teutonia per vicus et plateas et ecclesias, querendo peregrinos. Et perlustrata Saxonia et Westphalia, tandem ad curiam regis Philippi pervenit.* Die Richtung

¹⁾ X. 16. S. 110.

²⁾ *Bonnell*, *Russ. liwl. Chronographie: Commentar* S. 44.

³⁾ *Annal. Colon. max. (Mon. Germ. hist. Script. XVII. 822)*: *Eclipsis sola facta est 2. kal. Marcii hora diei 10*; zwar noch zu 1206 (am Ende), da diese Annalen aber nach Incarnationszahlen zählen, so doch eigentlich zu 1207. — Vergl. *Bonnell* S. 52 nach russischen Quellen.

⁴⁾ *Huillard-Bréholles, Hist. dipl. Friederici II. imp. Tom. V. 1183.* Für das Folgende liegen die Belege in *Böhmer, Reg. imp.: Reg. Philippi nr. 88—92.*

⁵⁾ *Ann. Colon. max. a. a. 1207 l. c.* Den Tag giebt *Rein. Leod. (Mon. Germ. hist. XVI.) a. a.*

⁶⁾ X. 17. S. 110.

seines Weges führt also ebenfalls zum Niederrhein und die ausdrücklich erwähnte „curia“ des Königs wird mithin keine andere sein als der Hoftag (curia) zu Sinzig am 1. April 1207.

Auch über die Begebenheiten dieses Hoftags erhalten wir, soweit sie Livland betreffen, von *Heinrich* wichtige Auskunft in einer Stelle, welche vornehmlich durch die Warschauer Handschrift verbessert worden ist. Sie lautet im Anschluss an die eben citirte: ad curiam regis Philippi pervenit et cum ad nullum regem auxilii haberet respectum, ad imperium se convertit et Livoniam ab imperio recepit. Man hat sich jetzt nicht mehr mit dem komischen „imperium salutat“ und dem schwierigen „statuum suffragio“ des verdorbenen Textes zu quälen, der die sonderbarsten Auslegungen veranlasst hat: Alles ist glatt und deutlich, bis auf den einen Satz „da er bei keinem Könige Aussicht auf Hülfe hatte.“ Diese Motivirung ist sehr eigenthümlich, da Albert sich ja doch wieder an einen König wendet. Sie bleibt schief, auch wenn man mit *Gruber* an Philipp's Gegner Otto IV. denken möchte, da ja Otto ebensogut wie Philipp als Vertreter des imperium zu betrachten war. Uebrigens ist von Otto IV. niemals vorher die Rede gewesen und endlich war er damals 1207 gar nicht in Deutschland¹⁾. So kann höchstens noch Waldemar von Dänemark in Betracht kommen und in der That, glaube ich, bezieht sich jener Satz nur auf ihn. Denn Waldemar war gerade im Sommer vorher (1206) in Oesel gewesen, hatte Miene gemacht, sich dort festzusetzen, war aber doch bald, ohne Aussicht auf weitere Unterstützung zu gewähren, wieder heimgekehrt²⁾. Bezieht sich aber der Satz auf Waldemar allein — und es ist nur dies Eine möglich — dann muss der Text *Heinrich's*, aus welchem die Warschauer

¹⁾ *Böhmer, Regesta imperii p. 38.*

²⁾ *Heinrich, X. 13.*

und alle bisher bekannten Handschriften geflossen sind, schon in sehr früher Zeit eine Corruption erlitten haben, für welche Abhülfe zu schaffen ist. Eine leichte Emendation, blos die Umstellung von nullum und regem würde den richtigen Sinn scharf und präcise herauskehren¹⁾: „Da Albert bei dem Könige [d. h. bei Waldemar] keine Aussicht auf Hülfe hatte, bekannte er sich zum Reiche und empfing Livland vom Reiche als Lehen.“ — Der Autor fährt dann fort: Unde rex pie memorie Philippus quolibet anno sibi in auxilium dari centum marcas promisit, si promissis quispiam dives esse poterit. In den letzten ziemlich ungeschickten Worten hat man keinen Tadel gegen König Philipp zu erkennen, der vielmehr gelobt, pie memorie genannt wird, sondern allein ein Bedauern, dass das Versprechen nicht gehalten ward, weil der König bekanntlich schon im folgenden Jahre ermordet wurde.

Dass Albert sich bei Gelegenheit dieses Zusammentreffens vom deutschen Könige belehnen liess, hat gar nichts Bedenkliches an sich und lässt sich ausserdem noch aus einigen späteren Umständen folgern. Philipp's Nachfolger, Otto IV., übte unbestreitbar oberherrliche Autorität über Livland aus, z. B. am 27. Jan. 1212²⁾ und am 7. Juli 1212³⁾; Albert selbst war in dieser Zeit im Besitze reichsfürstlicher Rechte, z. B. des Münzregals. Aber es ist sehr auffällig, dass demselben Bischofe Albert später noch einmal das Fürstenthum in der livländischen Mark und die Regalien verliehen wurden, nämlich vom Könige Heinrich VII. in der viel besprochenen Urkunde vom 1. December 1225⁴⁾. Wie ist nun diese merkwürdige Wieder-

¹⁾ cum ad regem nullum auxilii haberet respectum u. s. w.

²⁾ *Bunge, I. nr. XIX.* falsch zu 1211.

³⁾ *ibid. nr. XXV.* mit sehr verwirrten Daten, vielleicht von 1213.

⁴⁾ *ibid. nr. LXVII.* falsch zu 1224.

holung der Belehnung zu deuten? Man kann die Wiederholung selbst in Abrede stellen und sagen, dass 1207 Albert nur die Investitur durch das Reich und dadurch die Aufnahme in das deutsche Reich, dem er vorher noch nicht angehört, erhalten habe, 1225 aber erst Fürst des Reiches geworden sei. Denn nicht alle Reichsbischöfe waren Reichsfürsten, selbst nicht einmal alle deutschen Bischöfe¹⁾. Im Allgemeinen aber gilt doch der Satz, dass die vom Reiche investirten Bischöfe auch Fürsten waren, und deshalb werden wir unbedenklich annehmen können, dass mit seiner Investitur im Jahr 1207 auch zugleich seine Erhebung in den Fürstenstand erfolgte. Für eine solche Annahme spricht endlich noch der nicht zu vernachlässigende Umstand, dass alle übrigen Suffragane des Erzstifts Bremen zu den Fürsten gerechnet wurden²⁾. Damit ist aber unsere Frage: woher die Wiederholung der Belehnung? noch immer nicht gelöst. Man könnte vielleicht meinen, die zufällige Gelegenheit, dass damals 1225 der Bruder Albert's, Bischof Hermann von Dorpat, durch den König Heinrich VII. investirt wurde und darüber eine Urkunde empfing, habe eine gleich feierliche nachträgliche Ausfertigung für den schon früher belehnten Albert veranlasst, weil dieser vom Könige Philipp keine Urkunde erhalten habe. Indessen ist das Letztere geradezu ungläublich und was die für den Bischof von Dorpat ausgestellten Urkunden Heinrich's betrifft, so scheinen sie mir trotz Allem, was für ihre Aechtheit angeführt ist³⁾, aus wichtigen Gründen so verdächtig, dass ich vorläufig auf ihnen keine Ansicht gründen möchte. Ich bekenne

¹⁾ *Ficker, Reichsfürstenstand § 200 ff.*

²⁾ *Ficker, § 203.*

³⁾ Neuerdings wurden sie von *Hildebrand* vertheidigt: *Die Chronik Heinrich's von Lettland S. 171 ff.* — In einer der folgenden Untersuchungen wird der Beweis der Unächtheit geführt werden.

lieber, die allerdings auffällige Wiederholung der Investitur noch nicht erklären zu können; glaube aber nachgewiesen zu haben, dass Bischof Albert nicht erst seit dem 1. December 1225, sondern schon seit seinem zweiten Zusammentreffen mit dem Könige Philipp auf dem Hofstage zu Sinzig (1. April) 1207 als deutscher Reichsfürst zu betrachten ist.

C.

Noch nach einer anderen Richtung hin lässt sich aus den Resultaten der obigen Untersuchung ein Gewinn ziehen, der nicht ganz gering anzuschlagen ist, nämlich in Rücksicht auf die Frage, wann Albert als Bischof geweiht worden. *Kunik*, dem *Bonnell* beistimmt ¹⁾, hat sich im Hinblick auf die Sonnenfinsterniss vom 28. Febr. 1207, welche noch im achten Jahre Albert's stattfand, dafür entschieden, dass Albert's Weihe in die ersten Tage des März 1199 fällt. Dagegen scheint es mir, dass sie noch später angesetzt werden muss. Wenn nämlich jene Investitur Albert's durch König Philipp im achten Jahre des Bischofs erfolgt ist und zwar, wie oben gezeigt wurde, frühestens am 1. April 1207, so ergibt sich daraus, dass die Amtsrechnung Albert's im April beginnt und dass er im April 1199 Bischof geworden ist. Da nun aber *Heinrich von Lettland* seine Ernennung doch zum Jahre 1198 anführt, so ist deutlich, dass er hier nicht nach den bis zum 25. März reichenden Marien- oder Incarnationsjahren gerechnet hat, sondern nach Osterjahren. Da nun endlich Ostern im Jahre 1199 auf den 18. April fiel, ist es uns erlaubt zu behaupten, dass Albert im April und zwar vor dem 18. April 1199 als Bischof geweiht worden sein muss.

¹⁾ *Bonnell*, *Chronographie: Commentar* S. 44.

II.

Seit wann gab es einen Bischof von Dorpat?

(Vorgetragen in der 319. Versammlung der Gesellschaft am 15. März 1867.)

Nachdem der erste Bischof von Estland Theoderich, welcher Leal zum Sitze seines Bisthums hatte machen wollen, in der grossen Schlacht der Dänen gegen die Heiden 1219 gefallen war, war von dem Bischofe Albert von Riga Hermann, Albert's Bruder, zu seinem Nachfolger ernannt und in Deutschland von dem Erzbischofe von Magdeburg geweiht worden¹⁾. Es ist nun bekannt, dass dieser Hermann wegen der offenbaren Unmöglichkeit, in Leal zu residiren, von seinem Bruder mit Land im Innern ausgestattet worden ist²⁾ und dass er Dorpat zum Sitze seines Bisthums erwählte³⁾. Dennoch hat er noch einige Zeit den Titel eines Bischofs von Leal weiter geführt und erst durch eine Urkunde Wilhelm's von Modena, welche neuerdings durch *Schirren's* Forschungen im Kopenhagener Archive ans Licht gekommen ist⁴⁾, die Erlaubniss erhalten, jenen Titel mit dem eines Bischofs von Dorpat zu vertauschen.

Man erfährt aus dieser Urkunde, dass er vom Papste ausdrücklich autorisirt gewesen ist, sich nach Leal zu nennen, obwohl es nicht mehr zu seinem Bisthum gehörte. Die betreffende päpstliche Bulle fehlt aber, und so bleiben wir über die Motive zunächst im Unklaren, bis es einer eingehenden Untersuchung der Verhältnisse vielleicht einmal gelingen wird, sie auf anderem Wege

¹⁾ *Heinrich*, XXIII. 11. S. 244.

²⁾ 21. Juli 1224. *Bunge*, nr. LXI.

³⁾ *Heinrich*, XXVIII. 8. S. 290.

⁴⁾ *Schirren*, Fünfundzwanzig Urkunden zur Geschichte Livlands im 13. Jahrhundert, nr. 2.

aufzufinden. Diese Motive müssen aber, als Wilhelm von Modena auf Bitte des Bischofs die Namensänderung gestattete, nicht mehr wirksam gewesen sein; denn diejenigen Gründe, welche der Bischof für seine Bitte anführte: „Leal sei wüst und nicht in den Grenzen seines Bisthums gelegen“ — diese Gründe können nicht die wahren gewesen sein, weil sie auch schon 1224 vorhanden gewesen waren, als er im Gegentheil gebeten hatte, den Titel von Leal fortführen zu dürfen.

Es kommt zunächst darauf an, die Zeit zu fixiren, in welcher die Namensänderung stattgefunden hat. Denn das Datum der vorliegenden Urkunde: 8. Januar 1225, ist evident falsch, weil der Aussteller, der päpstliche Legat Wilhelm, damals gar nicht im Lande gewesen ist. Der Herausgeber hat daher angenommen, — und er war dazu durch zahlreiche Beispiele, welche unsere livländischen Urkunden bieten, vollkommen berechtigt — dass hier nach Marien- oder nach Osterjahren gerechnet sei, so dass also der 8. Januar 1225 dem 8. Januar 1226 unserer Zeitrechnung entsprechen würde. In der That passt dann die Urkunde vortrefflich in die Regesten *Wilhelm's von Modena* hinein, welche mein gelehrter Landsmann Hr. Dr. *Strehlke* im 2. Bande der *Scriptores rerum Prussicarum* zusammengestellt hat. Aus diesen geht hervor, dass der Legat im December 1225 zu Riga war und diese Stadt erst nach dem 6. Januar 1226 verliess¹⁾. Immerhin könnte er noch am 8. Januar unsere Urkunde zu Riga ausgestellt haben. Wie gesagt, die Datirung: 8. Jan. 1226 passt vortrefflich; dennoch ist sie unrichtig, wie ich beweisen zu können glaube.

Zunächst spricht gegen sie, dass Hermann auch nach

¹⁾ *Heinrich*, XXX. 8. S. 305: Consummatis itaque festis natalis et epiphaniae domini etc. Es ist nicht gesagt, dass er gerade am 7. schon abgereist sei.

diesem Jahre in Urkunden nicht Bischof von Dorpat genannt wird, wie man erwarten sollte, sondern immer nur Lealensis, und zwar von Leuten, die den wahren Titel durchaus wissen mussten: von seinem Bruder dem Bischofe von Riga am 22. April 1225, von Wilhelm von Modena Aug. 1225, vom Kaiser Friedrich II. Mai 1226, vom Papste Gregor IX. Nov. 1229, von dem päpstlichen Bevollmächtigten Balduin von Alna 28. Dec. 1229 und Jan. 1230. Die einzigen Ausnahmen, d. h. überhaupt die einzigen Urkunden, in welchen Hermann vor 1235 Bischof von Dorpat heisst, sind drei Privilegien, welche ihm vom römischen Könige Heinrich VII. im Novbr. 1225, am 1. Dec. 1225 und am 20. Nov. 1233 ertheilt werden, und diese sind so wenig im Stande die allgemeine Regel umzustossen, dass ich für sie gerade in der Verletzung der Regel ein Merkmal der Unächtheit erkennen möchte, auf welche auch noch andere Umstände hinweisen.

Der zweite Einwand, den ich gegen die Datirung 8. Januar 1226 erhebe, beruht darauf, dass aus dem ganzen Wortlaute der Urkunde auf die persönliche Anwesenheit Hermann's geschlossen werden muss, während wir aus inländischen Urkunden und einer ausländischen Chronik wissen, dass er wenigstens vom August 1225 bis zum October 1226 nicht in Livland gewesen ist¹⁾.

Der entscheidendste Beweis aber, dass in der Datirung der Urkunde irgend ein Fehler steckt, ist aus der Titulatur des Legaten zu entnehmen: „Wilhelmus mis. div. episcopus quondam Mutinensis A. S. L.“ Während seines ganzen ersten Aufenthalts in Livland 1225—1226 heisst er in seinen zahlreichen Urkunden niemals episcopus quondam Mut., weil er damals noch immer Bischof von Modena war. Erst am 9. oder am 21. Februar 1234 verkündet Papst Gregor IX. allen Christgläubigen in Livland, Preussen

¹⁾ *Hildebrand, Heinrich von Lettland S. 172.*

u. s. w., dass Wilhelm um ihretwillen sein Bisthum aufgegeben habe und von ihm wieder zum Legaten ernannt worden sei ¹⁾; am 3. April 1234 wird in Modena ein Nachfolger Wilhelm's gewählt ²⁾ und am 10. September 1234 in einer Urkunde, die auch wieder erst durch *Schirren* bekannt geworden ist ³⁾, nennt er sich selbst zuerst episc. quondam Mutinensis. Es ist nun evident, dass unsere Urkunde aus keiner früheren Zeit herrühren kann, als aus der nach Februar 1234, und somit gelangen wir zu dem positiven Theile unserer Aufgabe, der sich mit wenigen Worten wird erledigen lassen.

Wir sahen, mit Ausnahme gewisser verdächtiger Urkunden giebt es aus dem Zeitraum vor 1235 keine einzige, in der Hermann Bischof von Dorpat heisst; mit derselben Einmüthigkeit aber wird ihm dieser Titel nach 1235 gegeben; vom Papste Gregor 24. Febr. 1236 und 12. Mai 1237, vom Könige Erich von Dänemark 20. Juni 1242. Er selbst nennt sich nun gleichfalls episc. Tarbatensis in zwei undatirten Urkunden, von denen die eine ⁴⁾ erst durch unsere Urkunde ihr ungefähres Datum bekommen soll, da der Bischof sich in derselben auf die Zustimmung des päpstlichen Legaten zu seiner Titeländerung beruft; die andere aber wahrscheinlich von 1242 ist. Endlich titulirt er sich selbst noch Tarbatensis in einer bei *Schirren* befindlichen Urkunde vom 1. October 1243 ⁵⁾. Hiernach ist kein Zweifel, dass unsere Urkunde entweder dem Jahre 1235 oder dem Jahre 1236 angehören muss. Da nun aber Wilhelm von Modena, wie seine Regesten ausweisen, am 8. Januar 1236 gar nicht im Lande gewesen ist, so

¹⁾ *Bunge*, nr. CXXXII. Vergl. *Script. rer. Pruss.* II. 124.

²⁾ *Script.* l. c.

³⁾ *A. a. O.* nr. 6.

⁴⁾ *Bunge*, III. nr. CXL.

⁵⁾ *A. a. O.* nr. 10.

fällt jenes „oder“ auch fort und die Urkunde ist daher vom 8. Januar 1235. Der sehr flüchtige Schreiber der in den öselschen Registranden zu Kopenhagen enthaltenen Abschriften, welcher auch sonst eine Menge grober Fehler sich hat zu Schulden kommen lassen, hat für „tricesimo“ das falsche „vicesimo“ geschrieben.

Elf Jahre hatte also der Bischof Hermann nach der Verlegung seines Sitzes sich noch immer Bischof von Leal genannt und zwar mit Erlaubniss des Papstes, als ihm Wilhelm von Modena die Aenderung des Titels gestattete, mit der Zugabe, dass er die ihm als Bischof von Leal ertheilten Urkunden, Privilegien und Ablässe auch ferner als Bischof von Dorpat gemessen solle. *Ad maiorem huius rei evidentiam tenorem concessionis domini pape huic scripto nostro de verbo ad verbum iussimus annotari.* Es fehlt aber wie gesagt das päpstliche Dekret und wir sind somit auf Vermuthungen beschränkt, ob in demselben die früher dem Bischofe ertheilte Erlaubniss, den Lealschen Titel fortzuführen, enthalten war oder die dem Legaten Wilhelm *super limitatione, translatione et unione episcopatum in partibus Livoniae* ertheilte Vollmacht. Ich möchte das Erstere annehmen, da ja die fortdauernde Gültigkeit der dem Bischofe von Leal gegebenen Privilegien darauf beruht, dass er mit päpstlicher Erlaubniss sich auch dann noch Bischof von Leal nennen durfte, als er nicht mehr im Besitze von Leal war.

Die Ausbeute, welche diese einzige Urkunde für die Geschichte unserer Provinzen gewährt, ist mithin nicht gering.

1) Es sind Motive für die Beibehaltung des Titels *Lealensis* und später für die Ablegung desselben vorhanden gewesen, welche in Rom gebilligt wurden.

2) Die Aenderung des Titels findet erst am 8. Januar 1235 statt, mit Zustimmung des Legaten Wilhelm.

3) Dieser Legat hat nicht nach Marien- oder Oster-

jahren, sondern nach Weihnachts- oder Neujahrjahren gerechnet. Letztere Alternative muss eine besondere Untersuchung entscheiden.

4) Im Jahre 1235 gab es in Dorpat schon ein Domherrnstift des heil. Petrus und des heil. Paulus, von welchem *Heinrich von Lettland* nur wusste, dass der Bischof es zu gründen beabsichtigte¹⁾.

5) Alle Urkunden, in denen Hermann schon vor dem 8. Jan. 1235 *Tarbatensis*, und alle, in denen er noch nach dieser Zeit *Lealensis* genannt wird, sind mindestens sehr verdächtig.

III.

Falsche Reichsurkunden für Hermann Bischof von Dorpat.

(*Bunge, Liv. Urk.-Buch nr. LXIV. LXVIII. CXXIX.*)

In der vorhergehenden Untersuchung sind drei Urkunden des römischen Königs Heinrich VII. für den Bischof Hermann erwähnt und für verdächtig erklärt worden, obwohl nach vielen Anderen neuerdings noch Hildebrand für die Aechtheit wenigstens der beiden Früheren eingetreten ist²⁾. Da er indessen das neue Moment, welches sich für den Verdacht ergeben hat: die Titulatur Hermann's als Bischofs von Dorpat, noch nicht kennen konnte, dürfte eine erneuerte Untersuchung nicht überflüssig sein.

Man wird von Vorne herein zugestehen müssen, dass die beiden ersten Urkunden, so wie sie uns vorliegen³⁾,

¹⁾ *Heinrich, XXVIII. 8. a. a. 1224 S. 290: canonicos regulares ibidem fieri disposuit et cathedralem ecclesiam suam illam esse decrevit.*

²⁾ Die *Chronik Heinrich's von Lettland S. 172.*

³⁾ *Bunge, nr. LXIV. LXVIII. Vgl. Hildebrand a. a. O.*

nicht dem Jahre 1224, welches sie tragen, angehören können, sondern dem folgenden 1225; das ist längst erwiesen. Aber es ist doch auch sehr auffällig, dass der Kanzellist sich so versehen hat, während er gleichzeitig mit der zweiten am 1. December 1225 für den Bischof Albert von Riga eine Urkunde ausgestellt hat, die entschieden echt ist und das richtige Datum hat, aber nicht, was auch wieder zu bemerken ist, nach Jahren der Incarnation, wie jene, sondern in der richtigen Angabe: *indictione XIII* ¹⁾. Und das ist die Regel: die Urkunden des Königs Heinrich vom Jahre 1225 haben oft die Indiction allein, oft mit der Jahresangabe zusammen, aber niemals die Jahresangabe allein.

Die erste Urkunde vom November 1225 hat keine Zeugen: die zweite vom 1. December 1225 sehr viele und unter diesen die Erzbischöfe von Salzburg und Trier. Die Voranstellung des Salzburger ist sehr auffällig. Sie kommt allerdings mit gutem Grunde in einigen Urkunden des Kaisers Friedrich II. vom Jahre 1237 vor ²⁾, so weit ich aber sehen kann, in Urkunden des Königs Heinrich niemals ³⁾. Die gleichzeitige echte Urkunde für den Bischof von Riga hat denn auch die richtige Reihenfolge: erst Trier und dann Salzburg.

Dieselbe Wahrnehmung ist bei den Bischöfen von Würzburg und Augsburg zu machen, welche unter den

¹⁾ *Bunge, nr. LXVII.* — Vgl. *Napiersky, De diplomate, quo Albertus episcopus Livoniae declaratur princeps imperii etc.* Ein Facsimile nach dem in Petersburg befindlichen Original: *Mittheil. III. 318: apud Norenberg kal. decembris Indictione XIII.*

²⁾ Vgl. *Ficker, Reichsfürstenstand § 116. 123.* — Der Grund für die Abweichung ist der, dass die Urkunden im Salzburger Sprengel ausgestellt sind.

³⁾ Vgl. u. A. die Urkunden mit vielen Zeugen von 1227 bei *Huillard-Bréholles, hist. dipl. Fridr. II. Tom. III, 309. 312. 313. 321 u. ö.*

Zeugen sowohl der echten Urkunde für Albert von Riga als auch der zweifelhaften für Hermann von Dorpat vorkommen, aber wieder in der bezeichnenden Weise, dass in der entschieden echten Urkunde die Regel ¹⁾ beobachtet und der Würzburger vorangestellt, in der zweifelhaften die Regel verletzt und derselbe nachgestellt ist. Es wäre doch im höchsten Grade merkwürdig, wenn die Kanzlei, welche am 1. December 1225 eine Urkunde für Albert von Riga fertigte, ohne eine Regel zu verletzen, in einer an demselben Tage gleichlautend für Bischof Hermann ausgestellten Urkunde grundsätzlich alle Regeln ausser Acht gelassen hätte.

Dazu kommt endlich, dass Hermann in allen Urkunden, die er angeblich vom Könige Heinrich erhalten hat, Bischof von Dorpat heisst, während er doch nachweislich vor dem 8. Januar 1235 weder das Recht auf diesen Titel hatte, noch sonst so genannt worden ist ²⁾.

Die erste Urkunde vom November 1225 (*Bunge nr. LXIV.*), in der der König den Bischof Hermann mit den Regalien investirt, ist falsch, weil die Datirung ungewöhnlich ³⁾ und der Titel des Bischofs ein nicht üblicher ist; die zweite vom 1. December 1225 (*Bunge nr. LXVIII.*), in welcher der König eine Mark in Hermann's Bisthum errichtet, ist für falsch zu erachten sowohl aus denselben Gründen als auch wegen eclatanter Verletzung der sonst von der königlichen Kanzlei beobachteten Regeln; bei der dritten vom 20. November 1233 (*Bunge nr. CXXIX.*), in

¹⁾ Vgl. 2. Juni 1222 *H. B. II*, 747; 5. Mai 1223 *ibid.* 756; Mai 1224 *ibid.* 797; 11. Juni 1226 *ibid.* 876; Nov. 1226 *ibid.* 896—899; aus späterer Zeit 1231 *ibid.* III. 452—461; vergl. *Ficker*, S. 160.

²⁾ Siehe die vorhergehende Untersuchung.

³⁾ Ich sehe dabei noch von der Sonderbarkeit der Tagesangabe: 12 idus Nov. ganz ab. Jedenfalls würde dies Datum nicht der 6. Nov. sein, den *Bunge* in den *Regesten* anführt.

welcher der König den Lübeckern und den deutschen Kaufleuten aufträgt, dem Bischofe nicht allein gegen die Heiden „verum etiam contra quoslibet malefactores suos“ Hülfe zu leisten, findet sich weiter nichts Anstössiges, als der Titel des Bischofs, aber auch der genügt, um die Urkunde für unächt zu erklären.

Hildebrand hat die Aechtheit der ersten und zweiten Urkunde mit der Bemerkung zu stützen gesucht, dass sie „Einzelheiten enthalten, welche, abgesehen von dem keineswegs verdächtigen Hauptinhalt, bestimmt zu ihren Gunsten sprechen.“ „Mit so sicherer Wahrung alles Thatsächlichen würden Fälschungen kaum angefertigt sein.“ Ein den Verhältnissen Fernstehender würde bei der Fälschung allerdings schwerlich Irrthümern entgangen sein; anders aber stellt sich die Sachlage, wenn die Fälschung im Auftrage des Nächstbetheiligten geschah. Ueberdies ist die zweite Urkunde weiter nichts als eine wörtliche Copie der für den Bischof Albert von Riga am 1. December 1225 ausgestellten ächten Urkunde; hier war also nicht einmal die Möglichkeit vorhanden in Irrthümer zu gerathen. Dazu kommt, dass der Schluss der ersten Urkunde wörtlich mit dem der zweiten stimmt, in der zweiten auch vollkommen an seinem Platze ist, aber wenig zu dem Inhalte der ersten Urkunde passt. Die wahrscheinliche Richtigkeit des Ausstellungsortes derselben erklärt sich endlich sehr wohl daraus, dass Hermann zu der Zeit in Deutschland und wahrscheinlich auch bei dem Könige gewesen ist, also sehr wohl wissen konnte, wo der König im November 1225 gewesen war.

Aeussere Kriterien sprechen für die Unächtheit der Urkunden, der Inhalt wenigstens nicht dagegen. Ich nehme an, dass sie im Auftrage Hermann's und zwar zu einem ganz bestimmten Zwecke gefälscht worden sind, um als Waffe gegen die Ansprüche des Ordens zu dienen. Am 23. Juli 1224 hatte er dem Orden die Hälfte seines Bis-

thums überlassen, Sakkala, Normegunda, Mocha und die Hälfte von Wayga, aber mit der Bedingung „ut videlicet a nobis et a nostris successoribus ipsi teneant“¹⁾; der Orden dagegen liess sich durch Kaiser Friedrich II. im September 1232 mit seinen sämtlichen Besitzungen, unter welchen die genannten und dazu Alempois waren, in den Schutz des Reiches aufnehmen und sich für reichsunmittelbar erklären „ut omni modo in imperii et nostris manibus conserventur“²⁾. Man begreift nun, gegen welche malefactores Hermann den Beistand der Lübecker u. A. wünscht, und zu welchem Zwecke jene Fälschungen geschmiedet wurden. Es galt die ursprüngliche Lehnshoheit zu erhalten, streitige Gebiete zu gewinnen. Denn wenn *Hildebrand* a. a. O. sagt, dass die beiden ersten, wie ich annehme, gefälschten Urkunden „das Gebiet des Bischofs genau und ganz in Uebereinstimmung mit den Verträgen des vorigen Jahres“³⁾ angeben, so ist das nicht wörtlich zu nehmen. Alempois hatte Herrmann in jenem Vertrage mit seinem Bruder nicht erhalten, es wird nicht in der Reihe der ihm zugetheilten Gebiete aufgezählt; dennoch steht es unter den Gebieten, für welche Hermann im November und am 1. December 1225 die Bestätigung des römischen Königs erhalten haben will. So wird schliesslich auch der Inhalt der Urkunden sehr bedenklich; die Fälschung und ihre Tendenz liegen klar zu Tage.

Die dritte Urkunde sollte dem Fälscher Beistand verschaffen gegen seine malefactores. Sie wurde fabricirt wieder mit Hülfe derselben Schlussformeln, die schon bei den anderen Dienste hatten leisten müssen. Ein Ausstellungsort fehlt ihr; begreiflich, da Hermann nun nicht

¹⁾ *Bunge*, nr. LXII.

²⁾ *ibid.* nr. CXXVII.

³⁾ 21. Juli 1224. *Bunge*, nr. LXI. (nicht 22. Juli).

genau angeben konnte, wo der König sich an dem ihr untergesetzten Datum gerade befunden hatte.

Alle drei Urkunden sind nicht ohne gewisses Geschick gemacht worden, aber doch nicht so, dass überall das Thatsächliche gewahrt worden wäre. Thatsächlich hat Hermann vor dem 8. Januar 1235 nicht Bischof von Dorpat, sondern Bischof von Leal geheissen, und wir können daraus schliessen, dass die Fälschung nach jenem Termine vor sich ging, als der Dorpater Titel schon seine Berechtigung hatte.

IV.

Ergänzungen zu den Regesten des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena.

(*Script. rer. Pruss. II, 117.*)

[1222 nach 14. Juli] Guiglielmus Mutinensis vocatus episcopus schreibt dem Papste in Angelegenheiten der Cremoneser. Abschriftlich aus Cremona in meinem Besitz. -- Ist das erste von Wilhelm existirende Schriftstück. (Vor dem 5. Oct.)

1226 April 18. in Riga Zeuge. *Schirren, Fünfundzwanzig Urkunden, nr. 3.*

1227 Sept. 27. erhält von Gregor IX. einen Auftrag in Angelegenheiten der Cremonesen. Abschriftlich aus Cremona in meinem Besitz.

— Nov. 7. Guastalle führt denselben aus. Abschriftlich desgl.

1234 Sept. 10. Rige W. diuina miseratione episc. quondam Mut. etc. bestimmt die Grenzen des neu errichteten Bisthums Oesel. *Schirren, nr. 6.*

- 1234 Nov. 10. Reualie cassirt alle Veräußerungen des
B. Gottfried von Oesel u. s. w. *ibid.*
nr. 7.
- 1235 Jan. 8. Rige gestattet dem B. Hermann von Leal
die Umbenennung seines Stifts aus Leal in
Dorpat. *ibid. nr. 2.* Vgl. oben die zweite
Untersuchung.
- 1238 Jan. 28. Rige beauftragt den Ordensmeister mit der
Execution gegen die Gebrüder Lode und
mit der Beschirmung des B. von Oesel.
ibid. nr. 8.
- Jan. 29. in Riga beurkundet einen Vertrag zwischen
dem B. von Oesel und dem Orden. *ibid.*
nr. 9.

V.

Verfassungsentwicklung der Stadt Riga im ersten Vierteljahrhunderte ihres Bestehens.

Da Riga nicht spontan erwachsen ist, sondern einer vom Landesherrn dem Bischofe Albert ausgehenden Schöpfung seinen Ursprung verdankt, versteht es sich von selbst, dass der neu gegründeten Stadt nicht erst später, sondern gleich bei ihrem Anfange ein Stadtrecht verliehen worden sein muss, welches eines Theils die Verhältnisse der Stadt zum bischöflichen Landesherrn, anderen Theils die Verhältnisse der Bürger unter einander regelte.

Man könnte sich versucht fühlen, dieses älteste Stadtrecht in derjenigen Aufzeichnung wiederzufinden, welche Herr L. v. Napiersky im Archive des rigaschen Rathes entdeckt und in *Bunge's Archiv I, 3 ff. (1842)* u. d. T.: „Das älteste unter Bischof Albert I. aufgezeichnete rigische Stadtrecht“ publicirt hat¹⁾. Ich gehe hier, um mich von

¹⁾ Wiederholt bei *Bunge, Livl. Ürk.-Buch I, nr. LXXVII.*: „Das

der vorliegenden Frage nicht allzuweit zu entfernen, nicht auf die zahlreichen Bedenken ein, welche dieses in mehr als einer Beziehung höchst wunderbare Document auch bei der oberflächlichsten Betrachtung wachrufen muss. Nur einen einzigen Punkt will ich zunächst hervorheben, der trotz seiner Unscheinbarkeit für unsere Frage geradezu entscheidend sein dürfte. In § 6 dieses angeblichen Statuts heisst es: „Si quis alium in campum ad duellum vocaverit, si convictus fuerit, 12. marcis satisfaciet“ – ein Satz, der sich auch im Hapsalschen Stadtrecht vom Jahre 1294 § 15 wiederfindet und wie dieses ganze Recht unzweifelhaft rigaschen Ursprungs ist. Aber unmöglich können wir die Entstehung dieses Satzes in das erste Viertel des 13. Jahrhunderts zurückversetzen, wie *Napiersky* und nach ihm *Bunge* gethan; denn i. J. 1225 bezeugt Bischof Albert ausdrücklich ¹⁾, dass die Bürger Riga's u. A. auch frei sein sollen vom duellum und dass diese Freiheit von Anfang an der Stadt verliehen gewesen sei. Dieses Zeugniß wird durch eine Urkunde von 1211 bestätigt ²⁾, in welcher schon damals den in die Düna kommenden gotländischen Kaufleuten dieselbe Freiheit zugesichert ward. Da also bis 1225 der gerichtliche Zweikampf in Riga nicht üblich war, auch fortan nicht angewandt werden sollte, so ist es klar, dass jener Satz des angeblich ältesten rigischen Stadtrechts, welcher das duellum zulässt und für den unterliegenden Herausforderer eine Geldstrafe feststellt, nicht aus dem ersten Viertel des 13. Jahrhunderts herrühren kann und dass dieses Stadtrecht selbst nicht das älteste sein kann. Andere Gründe kommen hinzu, um dieses Actenstück als sehr apokryph erscheinen zu lassen.

älteste rigische Stadtrecht für Estlands Städte, um das Jahr 1225 abgefasst.“ (?!)

¹⁾ *Bunge*, nr. **LXXV**.

²⁾ *ib.* nr. **XX**.

Am Meisten belehrend in Betreff der ältesten Verfassung der Stadt Riga dürfte eine Urkunde des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena vom December 1225 sein ¹⁾, in welcher derselbe bezeugt, wie sich Bischof Albert, der Propst Johannes und der Ordensmeister Volquin auf der einen Seite und Albert der Syndicus der Bürgerschaft auf der andern über gewisse streitige Punkte des Stadtrechts vertragen haben. „Dicebat namque syndicus prenominatus: civibus licere iudicem civitatis constituere, eo quod haberent ius Gotorum sibi ab episcopo a constitutione civitatis concessum. Super quibus interrogatus iam dictus d. episcopus pro se, preposito et magistro ibidem presentibus et consentientibus, respondit: quod a constitutione civitatis concessit civibus in genere ius Gotorum et specialiter libertatem a duello, teloneo, candente ferro et naufragio. Dubitabatur autem inter eos, quod esset ius Gotorum.“ Diese in mehr als einer Beziehung lehrreiche Stelle zeigt erstens, dass das gotländische Recht damals noch nicht codificirt, sondern nur Gewohnheitsrecht war, weil sonst nicht leicht ein Zweifel über den Inhalt desselben hätte entstehen können. Sie zeigt aber zweitens, dass Albert als Landesherr Riga's bei der Gründung der Stadt ausdrücklich dieses gotländische Recht und einige specielle Freiheiten verliehen und darüber eine förmliche Urkunde (concessio) ausgestellt hat. Zwar ist diese Urkunde nicht weiter zum Vorschein gekommen; doch dürfte der Verlust nicht gerade gross sein, da ihr Inhalt nach Albert's Zeugniß offenbar nur die ganz allgemein ausgesprochene Uebertragung des gotländischen Rechts und die Verleihung jener vier Freiheiten war. Aber auch so lässt sich die Entwicklung der ältesten Verfassung ziemlich genau verfolgen; ja das Bild derselben würde noch vollständiger dargestellt werden können, wenn ich nicht,

¹⁾ *Bunge, nr. LXXV.*

aus Besorgniss, fremde Bestandtheile hineinzutragen, es verschmähte, die Analogien deutscher Städte zu Hülfe zu nehmen. Ich werde nur einheimische Quellen verwerthen.

Der Bischof, welcher die Stadt gegründet hat, erscheint zunächst als Grundherr, der den neuen Ansiedlern Grundstücke zuweist. Am 25. Juli 1211 verleiht er der zu erbauenden Domkirche ein Grundstück: cum a prima fundatione Rigensis civitatis ius habuerimus conferendi areas ad habitandum singulis competentes, . . . aream quoque . . . ecclesiae nostrae cathedrali placuit assignare¹⁾. Man wird annehmen können, dass in der Regel eine solche Verleihung gegen Grundzins geschah, durch welchen das Recht des Bischofs recognoscirt wurde. Dagegen konnte er Verliehenes nicht ohne Weiteres zurücknehmen, wie er z. B. andere Grundstücke, die für die Kirche nothwendig waren, theils durch Tausch theils durch Kauf für die Kirche zurückerwerben musste. Ob er von Anfang an Gerichtsbarkeit ausgeübt hat, muss dahin gestellt bleiben; doch ist es höchst wahrscheinlich, dass die Ansiedler, die sich auf seinem Grund und Boden niederliessen, auch vor ihm Recht gesucht haben werden. Seitdem Albert aber im Frühjahr 1207 Livland vom deutschen Könige zu Lehen genommen hatte²⁾, war seine Gerichtsgewalt ausser Zweifel und er übte sie, wie es Sitte war, indem er für dieselbe einen Vogt (*advocatus*) bestellte. Mit diesem Titel erscheint zuerst am Ende des Jahres 1209 oder am Anfange 1210 ein gewisser Philipp als Zeuge in einer Urkunde des Bischofs, *Philippus advocatus de Riga cum suis civibus*³⁾. Derselbe kommt nochmals 25. Juli 1211 als Zeuge

¹⁾ *Bunge, nr. XXI.*

²⁾ Siehe die erste Untersuchung.

³⁾ *Bunge, nr. XV: anno incarn. 1209 . . . regnante gloriosissimo imperatore Ottone (die Krönung fand 4. Oct 1209 statt und wird frühestens im Decbr. in Riga bekannt geworden sein) pontificatus nostri anno undecimo (April 1209 — April 1210).*

vor 1). Uebrigens ist der *advocatus* nicht unterschieden von dem *iudex noster civitatis*, dessen Albert in dem Privileg für die gotländischen Kaufleute von 1211 erwähnt²⁾ und dessen Competenz er bei dieser Gelegenheit bestimmt: *quae inter cives contingunt, ipse iudicabit*, ferner überhaupt über alle Dinge, über welche bei ihm geklagt wird. Eximirt bleiben jedoch von seiner Gerichtsbarkeit die fremden Kaufleute, welche ihren heimischen Gerichten zugewiesen werden, mit alleiniger Ausnahme derer, die zu keiner Stadt in besonderer Beziehung stehen. Gilden mit eigenem Gerichte werden nicht geduldet, um der landesherrlichen Gerichtsbarkeit keinen Abbruch zu thun; ist dies zunächst auch nur in Bezug auf die fremden und speciell gotländischen Kaufleute gesagt worden, so gilt es natürlich in noch viel höherem Grade von den ansässigen Bürgern der Stadt.

Es ist nun nicht ohne Interesse, den Weg zu verfolgen, auf welchem Riga's Bürgerschaft in verhältnissmässig kurzer Zeit diese Vogtei an sich gebracht und auch in der Verwaltung die Landesherrlichkeit des Bischofs mehr und mehr ausgeschlossen hat. Diese Entwicklung ist unzweifelhaft durch die Anwesenheit fremder Leute, die nicht der Landesherrlichkeit des Bischofs unterworfen waren, bedeutend beschleunigt worden; durch die „*peregrini*“, die der Religion wegen, und durch die „*mercatores*“, die des Handels wegen längere oder kürzere Zeit sich in Riga aufhielten und noch lange, nachdem schon eine sich selbst regierende Bürgerschaft entstanden war, neben dieser eigene Genossen-

1) *ibid.* *XXL*

2) *ibid.* *XX.* ohne Datum, aber der Zeugen wegen nach 1211 zu setzen, vgl. *Napiersky, Riga's ält. Gesch. Mon. Liv. antiq. IV. p. CXXXIX.* — Die deutsche Uebersetzung kann frühestens aus dem Jahre 1226 stammen, weil es vorher keinen Rath gegeben hat. Die Stelle „*ne iudici civitatis in aliquo detrahetur*“ ist übersetzt: ock schal andern richter oder dem rathē nichts benommen werden.

schaften bildeten¹⁾. Sie bildeten zusammen wohl die Hauptmasse und den angesehensten Theil der städtischen Bevölkerung, der natürlich fluctuirte und aus dem sich erst allmählich einzelne Bestandtheile als fest ansässige cives ausschieden. Denn die Zahl der „primi cives“, welche des Bischofs Bruder Engelbert im Frühlinge des Jahres 1204 mit sich aus Deutschland gebracht²⁾, kann der Natur der Sache nach keine bedeutende gewesen sein. Diese ersten Bürger waren in der That auch nicht im Stande die Stadt genügend zu befestigen und erst durch die peregrini des Jahres 1207 wird die Stadtmauer so weit erhöht, dass man feindlichen Anfall nicht mehr zu fürchten braucht³⁾. Aber allmählich werden die cives bedeutender: zu Weihnachten 1210 werden zuerst seniores Rigensium erwähnt⁴⁾, wobei freilich noch nicht an eine städtische Behörde, an einen Rath zu denken ist; 1211 erscheinen cives zum ersten Male in einer Urkunde neben peregrini⁵⁾ und 1213 neben peregrini und mercatores⁶⁾; 1215 kommt eine campana belli dulcisona vor⁷⁾, eine Stadtglocke, die immer das Zeichen wachsender städtischer Freiheit ist, und es scheint, dass sie nach ihrer Zerstörung durch den Brand dieses Jahres von der Bürgerschaft selbst hergestellt ward. Endlich wird im J. 1221 vom Bischofe ausgesprochen, dass die Bevölkerung Riga's weniger durch die Fruchtbarkeit des Bodens zur Ansiedlung herbeigelockt sei, als durch die in der Stadt herrschende Freiheit⁸⁾. Es fragt sich nur, wo-

¹⁾ Vgl. Anhang.

²⁾ *Heinrich VI.*, 2 S. 76.

³⁾ *Heinrich*, S. 112.

⁴⁾ *ibid.* XIV., 10 S. 146. *Nochmals 1218 universi seniores Rigensium* XXL, 6 S. 212.

⁵⁾ *Bunge*, nr. XXI.

⁶⁾ *ibid.* nr. XXXVIII.

⁷⁾ *Heinrich XVIII.*, 6 S. 184.

⁸⁾ *Bunge*, nr. LIII.: Cum Rigensis civitas ad inhabitationem sui plus libertatis gratia quam prediorum fertilitate fideles alliceret.

rin diese libertas bestand, denn ursprünglich ist sie, wie wir sahen, keineswegs vorhanden gewesen.

Der erste Schritt zu derselben war gewiss der Umstand, dass der bischöfliche Vogt aus den Bürgern selbst genommen wurde. Wann dies zuerst geschehen, wissen wir nicht, da zufällig aus den Jahren 1212 bis 1223 kein Vogt überliefert ist. Aber 1224 war es sicher schon der Fall, denn in einer Urkunde Albert's vom 22. Juli werden unter den Zeugen, welche in solcher Reihenfolge stehen, dass zuerst Geistliche, dann Schwertritter, dann vasalli ecclesiae, dann peregrini aufgeführt werden, endlich auch cives genannt und unter dieser Rubrik an der Spitze der Bürger der Vogt Luder ¹⁾. Das Gleiche kommt wiederholt vor.

Der Vogt wurde aus den Bürgeru genommen, aber noch nicht von ihnen selbst gewählt. Aber auch dieser Fortschritt liess nicht lange auf sich warten. Es ist früher schon die Urkunde vom December 1225 ²⁾ erwähnt worden, in welcher Bischof und Stadt sich vor dem Legaten Wilhelm von Modena über ihre Rechte auseinandersetzen und der Bischof zugiebt, dass der Stadt von ihrer Gründung an gotländisches Recht verliehen gewesen sei. Eben auf Grund desselben, behauptet nun der städtische Syndicus, stehe es den Bürgern frei, ihren Richter (iudex civitatis) selbst zu wählen. Und die Entscheidung fällt in der That zu ihren Gunsten aus: sie dürfen ihren Richter frei wählen, müssen aber den Gewählten dem Bischofe vorstellen, damit dieser ihn investire, d. h. mit dem Gerichtsbanne belehne. Ille vero iudex de omni causa temporali cognoscat ³⁾.

¹⁾ *ibid.* nr. LXXI.: peregrini, cives: Luderus advocatus, Bernardus de Deventere, Albertus Utnoerdinc et alii quam plures. — 23. 24. Juli 1224 *ibid.* LXII. LXIII.: cives nostri: Luderus advocatus u. s. w. wie vorher. Vgl. 22. April 1225 *ibid.* LXXIII.

²⁾ *ibid.* LXXV.

³⁾ Ich sehe hier davon ab, dass gewisse Exemtionen von der städtischen Jurisdiction zugestanden oder vorbehalten wurden.

Wenn auch noch nicht der Form, so doch der Sache nach haben die *cives* nun die landesherrliche Gerichtsbarkeit vollkommen an sich gebracht. Denn da der Bischof den Gewählten belehnen muss¹⁾, verliert der Act der Belehnung jeden Schein einer Bestätigung der Wahl, so dass später der Erzbischof Johann I., als er am 20. August 1275 der Stadt Riga die von seinen Vorgängern ertheilten Privilegien bestätigte, auf die Erneuerung der Belehnung förmlich Verzicht leisten konnte, ohne an seinen Hoheitsrechten weitere Einbusse zu erleiden²⁾.

Der Winter von 1225 auf 1226 ist geradezu epochemachend für die Geschichte der rigaschen Stadtverfassung; denn ausser der Gerichtsbarkeit hat damals die Stadt auch ein bestimmtes nicht knapp zugemessenes Gebiet, die Stadtmark, zugewiesen erhalten³⁾ und bald hernach einen Antheil an allen künftig mit ihrer Hülfe zu erobernden Gebieten⁴⁾. Damals war sie auch schon Eigenthümerin des Grundes und Bodens in der Stadt selbst, von dem sie zu ihrem Besten eine Grundsteuer erhebt⁵⁾ und nach ihrem Gutdünken Schenkungen macht⁶⁾. Wir sehen, sie verwaltet sich schon selbst. Die Urkunde freilich, in welcher der Stadt freie Rathswahl verliehen wird, ist nicht auf uns gekommen; aber dass die Einsetzung eines Rathes, der *consules* oder „Rathsmannen“⁷⁾ gerade damals und nicht am Wenigsten

¹⁾ *cives* *electum* debeant *episcopo* presentare et *episcopus* eum investire.

²⁾ *ibid.* CDXLIII.

³⁾ Ürk. Wilhelm's von Modena 15. März 1226 *ib.* LXXVIII.

⁴⁾ Desgl. 11. April 1226. *ibid.* LXXXIII.

⁵⁾ quando *civitas* ponit *collectam*, siquidem secundum *areas* u. s. w. 18. April 1226. *Schirren*, Fünfundzwanzig Ürk. nr. 3.

⁶⁾ z. B. 1231 den Lübeckern einen Hof. *Bunge*, nr. CX.

⁷⁾ So nennen sie sich selbst 1230: *Rathmanni* ceterique *burgenses* *Rigenses*, *ib.* CV. — Nos *Ratmanni* ceterique *cives* *Rigenses* *Archiv* III, 314.

unter dem Einflusse Wilhelm's von Modena erfolgte, der die Autonomie der italienischen Bischofsstädte vor Augen haben mochte, das lässt sich leicht aus anderen Zeugnissen nachweisen. Eine Urkunde des Jahres 1232¹⁾ ist vom Vogt und den Consuln Riga's ausgestellt und ihr Eingang lautet also: *Universis presentem paginam inspecturis A. advocatus, Th. de Berewich, Jo. de Horehusen ceterique consules Rigenses, eo tempore quo venerabilis pater dom. Wilhelmus Mutinensis episcopus ac tunc Apostolice Sedis legatus in Riga permansit constituti u. s. w.*, das heisst: im Winter 1225/6 oder genauer nach jenem Vertrage vom December 1225 über die städtische Jurisdiction, die noch nichts von einem Rathe weiss, und vor einer Urkunde vom 18. April 1226²⁾, in welcher zum ersten Male *consules Rigenses* vorkommen. Ihr Ursprung aber liegt wahrscheinlich in einer Bestimmung jenes Vertrages, dass nämlich die Bürger alle Rechte geniessen sollen, welche sie innerhalb dreier Jahre als Rechte der in Gotland weilenden Deutschen nachweisen können. Leider war damals, wie oben bemerkt ist, das Recht der Deutschen in Gotland nur Gewohnheitsrecht und noch nicht codificirt; wir können also auch nicht wissen, auf welche Rechte die Rigischen Anspruch hatten und inwieweit diesem Anspruche genügt worden ist. Im Uebrigen erlauben die Urkunden, so spärlich sie auch erhalten sind, einen ziemlich genügenden Einblick in die Beschaffenheit und Befugnisse des ältesten Rathes und ich will noch versuchen, diese mit wenigen Worten zusammenzufassen.

Die Rathmänner waren sicher ebenso frei gewählt³⁾

¹⁾ *Bunge, nr. CXIV.*

²⁾ *Schirren a. a. O., nr. 3.*

³⁾ Ob sie sich selbst ergänzten ist nicht klar. — B. Nicolaus sagt 9. Aug. 1231: *Si autem ex his duodecim quis morte vel quocumque*

als der Richter und zwar auf Lebenszeit, da die 1225/6 zuerst eingesetzten consules noch 1232 (s. o.) fungirten. Ob sie der Bestätigung oder wie der Richter der Belehnung durch den Bischof ursprünglich bedurften, kann zweifelhaft sein; doch haben sie später, als Bischof Nicolaus ihnen im J. 1231 ein Drittel von Oesel, Kurland und Semgallen zuwies, demselben jedenfalls den Lehnsid nomine totius civitatis leisten müssen¹⁾. Ihre Zahl war im J. 1231 zwölf²⁾; da aber die Rathmänner von 1232 von sich sagen, sie seien zur Zeit Wilhelms von Modena eingesetzt worden, so wird die Zahl auch am Anfange dieselbe gewesen sein.

Die Befugnisse des Rathes bei seiner ersten Einsetzung ergeben sich zum Theil aus der oben angeführten Urkunde vom 18. April 1226, welche der erste bekannt gewordene Act des rigaschen Rathes ist und auch schon deshalb eines näheren Eingehens würdig sein dürfte.

Der Orden und die Stadt waren in der Angelegenheit der Stadtmark uneins gewesen; nachdem jedoch dieser Streit durch die Bemühungen Wilhelm's von Modena vollständig ausgeglichen worden, suchten sie auch in anderen Dingen allen Anlass zu künftigen Misshelligkeiten zu beseitigen und trafen deshalb, wieder in Gegenwart

alio modo a consilio civitatis cesserit, successor ipsius nobis homagium facere tenetur. *Bunge, nr. CIX.*

¹⁾ *A. a. O.*: Prefatum beneficium duodecim consules nomine ipsius civitatis receperunt, juramento prestito, quod ipsam civitatem Rigam et omnes terminos episcopatus nostri contra quelibet excepto imperio defendant et eam fidem nobis servant, quam fideles suo domino servare tenentur u. s. w.

²⁾ *ibid. CIX. CX*; an der letzten Stelle sind sie namentlich aufgezählt: Tiderik von Berewich (?), Herm. Rothe, Herebold, Johann von Ratzeburg, Herm. Nogatensilme (?), Friedrich von Lübeck, Bernhard von Münster, Herm. Vunko, Wichger von Horehusen (?), Arnold von Soest, Tid. Lange und Volmar von Calmar.

Wilhelm's, eine Vereinbarung, deren einzelne Festsetzungen nach verschiedenen Richtungen hin überaus interessant sind. Die Stadt bedingt nämlich zuerst aus, dass der Meister und seine Brüder treue Vasallen des rigaschen Bischofs bleiben sollen — das war kurz vorher auch durch einen Spruch des Legaten entschieden worden. Zweitens garantiren sich beide Theile ihre Besitzungen und gegenseitigen Beistand zum Schutze derselben ¹⁾. Bei Angriffskriegen (§ 6) aber soll es jedem Theile freistehen sich zu betheiligen oder nicht ²⁾. Wichtiger sind für uns jedoch die Punkte, in welchen das Verhältniss des Ordens zur Stadtgemeinde selbst geregelt wird, und für die Beurtheilung der späteren Streitigkeiten dürfte der Umstand von nicht geringem Belange sein, dass der Orden selbst zur Stadtgemeinde gehörte, einen nur in gewissen Beziehungen privilegierten Bestandtheil derselben bildete. Es heisst (§ 3): *omnes fratres sint veri cives Rigenses*, nur mit dem doppelten Unterschied, dass sie einmal nicht der städtischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind, von der sie schon im December 1225 ausdrücklich eximirt waren, und dass sie zweitens nur einen beschränkten Antheil an der Stadtmark und ihren Nutzungen haben ³⁾. Im Uebrigen

¹⁾ ad manutenedam ipsam civitatem et oram (lies: omnia) quae ad civitatem pertinent.

²⁾ Vgl. Wilhelm's Verfügung vom 11. April 1226: *Si autem contigerit, unum vel duos de predictis partionariis velle aliquam paganorum terram expugnare faciant hoc communicato consilio predictorum trium; quod si unus vel duo noluerint, secundum quod poterunt ad hoc laborare, ille vel illi soli obtineant, qui laborant, si terra fuerit conquisita. Bunge, nr. LXXXIII.*

³⁾ So wird die Stelle „salvis solis burgensibus, que pro eis in concordia marchie civitatis continentur“ wohl gefasst werden müssen: „indem den Bürgern allein das vorbehalten bleibt, was zu ihrem Besten im Vertrage über die Stadtmark enthalten ist.“ Man vergleiche Wilhelm's Entscheidung über die Grenzen der rigaschen Stadtmark vom 15. März 1226. *Bunge, nr. LXXVIII. den Abschnitt S. 91:*

sollen alle *consuetudines civitatis* auch ihnen zu Gute kommen, sofern sie es wünschen, und einer oder zwei ihrer Brüder, wann sie wollen, im Rathe sitzen. Als rechte Bürger sind sie nun aber auch den städtischen Steuern unterworfen, von denen wir bei dieser Gelegenheit zum ersten Male hören, nämlich der Grundsteuer und der Vermögenssteuer. Zur ersteren sollen sie wie die Bürger nach dem Werthe ihrer Grundstücke, zur letzteren insgesamt soviel beitragen, als ein Bürger, dessen Vermögen auf 700 Mark geschätzt wird ¹⁾.

Gerichtsbarkeit, Verwaltung, Grundherrlichkeit, Besteuerungsrecht, Kriegerrecht — Alles hat die junge Bürgerschaft im Laufe eines Vierteljahrhunderts an sich gebracht und dem Landesfürsten entzogen, dem ausser der mehr nominellen Belehnung des Stadtvogts kaum etwas Anderes von seinen Hoheitsrechten übrig geblieben ist, als das Münzregal, welches im December 1225 ebenfalls von der Stadt beansprucht, aber dem Bischofe ausdrücklich vorbehalten worden ist ²⁾. Was die deutschen Städte der Heimath nur sehr langsam in jahrhundertlangem Streben

De predicto autem marchia specialiter reservamus ad communes usus tantum civium, peregrinorum et mercatorum et non episcopi, prepositi vel magistri illud, quod est u. s. w. Und weiter: Tota autem alia marchia omnibus tam clericis quam laicis penitus sit communis u. s. w.

¹⁾ tunc solvat magister, quantum solvetur (lies solvet) unus civis, qui estimaretur septingentas marcas habere in bonis.

²⁾ *Bunge*, nr. LXXV.: Monetam autem in civitate fieri cuiuscunque forme, sit in potestate domini episcopi, dum tamen eiusdem bonitatis et ponderis, cuius est moneta Gotorum seu Gutlandiae. — Damit ist ein Passus in dem Privileg für die gotländischen Kaufleute von 1211, *Bunge*, nr. XX, zu vergleichen: In moneta quatuor marce et dimidia denariorum marcam argenti ponderabunt Gutlensem. Denarii albi erunt et dativi (?). Ex illis monetarius duas oras habebit. Eiusdem valoris erunt Rigenses denarii, cuius et Gutlenses, licet alterius forme.

und unter heftigen Kämpfen errungen haben, die städtische Autonomie, sie ist Riga verhältnissmässig schnell und mühelos zu Theil geworden. Kaum finden sich Spuren eines leisen Widerstrebens von Seiten des Bischofs, dem übrigens die Lage der Dinge in Livland das Erstarken seiner Schöpfung zu einer selbständigen Existenz aus mehr als einem Grunde wünschenswerth machen musste.

Soviel von der Verfassung der Stadt. Was endlich das in Riga herrschende Recht betrifft, so wissen wir, dass es von Anfang an das gotländische gewesen ist, welches im December 1225 der Bürgerschaft auf's Neue bestätigt wurde. Da aber die erste in Wisby vorgenommene Aufzeichnung des gotländischen Rechts erst 1347 stattfand¹⁾, wissen wir ebensowenig, worin am Anfange des 13. Jahrhunderts das rigisch-gotländische Recht bestand — denn was als das älteste rigasche Stadtrecht überliefert wird, kann auf diesen Titel keinen Anspruch machen --, als in welchen Punkten es 1238 einer Verbesserung zu bedürfen schien. Damals nämlich kamen die Consuln zum Bischofe Nicolaus und stellten ihm vor, wie das gotländische Recht, nach welchem sie von der Gründung der Stadt an gelebt hätten, in einzelnen Artikeln nicht für eine junge Stadt und für einen jungen Glauben passe und deshalb gab der Bischof den Consuln Erlaubniss, jenes Recht nach ihrem Gutdünken zu verbessern²⁾. So erwarb die Bürgerschaft auch noch das Recht selbständiger Gesetzgebung, auf Grund dessen sie später ihre Statuten nach dem hamburgischen Stadtrechte von 1270 umgemodelt hat.

¹⁾ Joh. Hadorphius *Biärköa Rätten thet är then äldste Stadz Lag in Sweriges Rike*. Stockholm 1687 fol. Darin: *Gambla Stadz Lag*, deutsch und gotländisch. Vgl. *Archiv IV*, 237. — *Guta-Lagh, das ist: Der Insel Gotland altes Rechtsbuch*. Herausgegeben von K. Schildener. Greifswald, 1818. 4^o.

²⁾ *concessimus ipsis licentiam et facultatem, predicta iura meliorandi secundum quod viderint et quando viderint expedire honori Dei et novellae civitatis utilitati*. *Bunge, nr. CLV*.

A n h a n g.

Die peregrini und mercatores erscheinen häufig als besondere Genossenschaften:

1211 cives et peregrini. *Bunge, nr. XXL*

1213 peregrini, cives et mercatores. *ib. XXXVIII.*

1224 peregrini et cives Rigenses. *ib. LXI. LXII.*

1226 cives, mercatores et peregrini. *ib. LXXVIII.* — Die beiden Letzteren erhalten auch Antheil an gewissen Nutzungen der Stadtmark.

1230 universitas peregrinorum et indigenarum. *Archiv III, 315.*

— consules de peregrinis quam de burgensibus ac mercatoribus von Balduin von Alna erwählt, um über einen Feldzug Anordnungen zu treffen. *ib. 314.*

— de communi consilio mercatorum omnium peregrinorum ac civium Rigensium: Vertrag mit den Kuren. *Bunge, nr. CIII.*

— de communi consilio . . . universorum peregrinorum, omnium civium Rigensium et mercatorum dgl. *ib. CIV.*

— sigillum universitatis peregrinorum. *ibid.*

1232 cum controversia verteretur inter cives Rigenses ex una parte et mercatores ex altera super beneficiis ipsis mercatoribus porrectis a civibus et super aliis inter ipsos cives et mercatores dividendis: Theilung der Lehen; Verbot eigener Fahne; Erlaubniss, dass die Zahl 71 der mercatores nur mit ihrem Willen vermehrt werden darf u. s. w. *ibid. CXXV.* — Damit traten die mercatores als privilegirte Corporation in den Gemeindeverband ein; die peregrini verschwinden, als die Eroberung des Landes in der Hauptsache vollendet war.

